

## **Mitteilung an die Mitglieder des Schul- und Sportausschusses zur Sitzung am 13.10.2026**

### **Sicherheit im Profi-Fußball – Fanmärsche**

#### **1. Ausgangslage**

Die Diskussion zur Begleitung von Fanmärschen bei Profi-Fußballspielen hat aufgrund eines Schreibens von Innenminister Reul vom 03.08.2026 erneut an Fahrt aufgenommen. Innenminister Reul hat „[...] die Oberbürgermeister der Standorte von Profi-Fußballclubs der 1. bis 3. Liga darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Polizei bei Fußballspielen der Profiligen zukünftig ihre „Einsatzwahrnehmung lageabhängig anpassen werde, um sich auf ihre gefahrenabwehrende Kernaufgaben und die Strafverfolgung zu konzentrieren“. Demnach sei eine „anlassunabhängige polizeiliche Begleitung von Fanmärschen [...] grundsätzlich nicht mehr vorgesehen“, sondern finde nur noch statt, „um Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren“. Begründet wird dies mit der kommunalen Zuständigkeit für Fälle „übermäßiger Straßennutzung gemäß § 29 StVO“. Mithin werden Fanmärsche als „verkehrsrechtlich relevante Veranstaltungen“ eingeordnet, bei welcher „die Erteilung der Erlaubnis einschließlich etwaiger Nebenbestimmungen“ der jeweiligen Kommune obliege. Das Schreiben erreichte die Empfänger unmittelbar zu Beginn der Zweit- und Drittligasaison (Auftrittsspiele am 7. August) und kurz vor Beginn der Saison der 1. Bundesliga (Auftrittsspiel am 28. August).

#### **2. Thema im Sportausschuss des Städtetages NRW**

Der Sportausschuss des Städtetages NRW hat sich in seiner Sitzung am 30.09.2026 unter TOP 7 „Sicherheit im Fußball“ mit dem Thema befasst. Die Mitglieder des Ausschusses bemängelten, dass eine vorherige Diskussion zum Thema, beispielsweise im Rechts- und Verfassungsausschuss oder im Sportausschuss des Städtetages NRW nicht stattgefunden habe. Im Ausschuss wurde bekräftigt, dass die Mitteilung von Innenminister Reul die betreffenden Kommunen, wie u. a. die Stadt Bielefeld, vor große organisatorische Herausforderungen stelle und zu erheblichem Unmut führe.

„Inhaltlich wirft das Schreiben eine Reihe von Fragen auf. Zunächst ist unklar, ab wann eine An-sammlung von Fans einen „Fanmarsch“ im engeren Sinne darstellt (unbestimmter Rechtsbegriff). Darüber hinaus scheint der Sinn und Zweck von § 29 StVO vom Innenministerium sehr weit ausgelegt zu werden. Weiterhin ist unklar, wie die betreffenden Kommunen in Zukunft mit Fanmärschen umgehen können oder diese gar begleiten sollen. Die neue Handhabung seitens des Landes würde einen erheblichen personellen und organisatorischen Mehraufwand für die kommunale Ebene bedeuten.“ (siehe Vorbericht für die 51. Sitzung des Sportausschusses des Städtetages NRW am 30.09.2026, TOP 7).

Das Thema wurde im Weiteren in der Sitzung des federführenden Rechts- und Verfassungsausschusses des Städtetages NRW am 07.10.2026 in Köln aufgegriffen. Auch dort wurde seitens der Kommunen Unverständnis dahingehend geäußert, dass ihnen Innenminister Reul die Aufgabe der Begleitung der Fanmärsche zugeordnet habe.

Die Beantwortung der Frage, ob die Begleitung von Fanmärschen Aufgabe der Kommunen in NRW ist, bedarf einer weiteren Klärung.

#### **3. Thema im Rat der Stadt Bielefeld**

Der Rat der Stadt Bielefeld hat sich in seiner Sitzung am 08.10.2026 mit dem Thema Fanmärsche befasst (siehe Nachtragsvorlage Drucks.-Nr. 2034/2025-2030/2).

Nach Rechtsauffassung des Amtes für Verkehr besteht keine Zuständigkeit der Stadt Bielefeld nach § 29 StVO. „Veranstaltungen unterliegen hiernach einem Genehmigungsvorbehalt, sind

also so lange nicht erlaubt, wie sie nicht genehmigt werden. Die Fanmärsche der Gästefans werden jedoch entsprechend den Vorgaben des § 29 StVO angemeldet. Ebenso wird keine verantwortliche Person als Veranstalter genannt. Eine Genehmigung entsprechend § 29 StVO wäre aus diesen Gründen daher gar nicht möglich. Ebenfalls wäre es nicht möglich, die entsprechenden Auflagen, welche zu Absicherung von Veranstaltungen gegenüber dem Veranstalter erlassen werden, zu treffen.

Eine abschließende Bewertung des Rechtsamtes zu dieser Thematik steht aktuell noch aus. [...] Eine Klärung, ob eine Zuständigkeit der Stadt Bielefeld bzw. der Kommunen in NRW überhaupt besteht, steht noch aus.“ (siehe Vorlage Drucks.-Nr. 2034/2025-2030/2, Seite 2).

Davon ungeachtet läuft der Spielbetrieb der 2. Bundesliga in der Zwischenzeit weiter. Da die Stadt Bielefeld nach Auffassung des Innenministeriums aktuell somit faktisch zuständig ist, ergeben sich daraus erhebliche organisatorische, finanzielle sowie praktische Fragestellungen, um dem kurzfristigen Handlungsbedarf zu begegnen und gegebenenfalls die dazu erforderliche, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Polizei abzustimmen.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat am 08.10.2026 folgenden Beschluss gefasst (siehe Vorlage Drucks.-Nr. 2034/2025-2030/2):

1. Der Rat der Stadt Bielefeld nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur verkehrlichen Absicherung von Fanmärschen sowie die damit verbundenen Kosten in Höhe von mindestens 15.000 EUR je Heimspieltag zur Kenntnis.
2. Die Zustimmung der Stadt Bielefeld zu der in dieser Beschlussvorlage dargestellten Unterstützung gilt ausschließlich für das Haushaltsjahr 2026. Somit wird dem Rat der Stadt Bielefeld empfohlen, dem Amt für Verkehr überplanmäßige Mittel in Höhe von 60.000 € im Haushaltsjahr 2026 bereitzustellen (PSP-Element 11.02.07.01; Sachkonto 52910000). Die Bereitstellung erfolgt unter ausdrücklichem Vorbehalt und ohne Anerkennung einer rechtlichen Zuständigkeit der Stadt. Ein Kostenausgleich durch das Land bleibt vorbehalten.
3. Eine Verpflichtung oder Vorfestlegung für das Haushaltsjahr 2027 wird nicht begründet. Über eine Unterstützung für das kommende Haushaltsjahr ist im Dezember 2026 durch den Rat der Stadt Bielefeld erneut zu entscheiden.
4. Bis zu dieser erneuten Beschlussfassung wird die Verwaltung beauftragt, weitere Gespräche und Verhandlungen zu führen, insbesondere mit:
  - a. Arminia Bielefeld,
  - b. der Deutschen Fußball-Liga (DFL),
  - c. dem Städtetag,
  - d. dem zuständigen Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
5. Ziel dieser Gespräche ist es, eine Regelung zu erreichen, durch die eine erneute oder dauerhafte Belastung des städtischen Haushalts vermieden wird. Dabei sollen insbesondere alternative Finanzierungs-, Beteiligungs- und Unterstützungsmodelle geprüft werden. Darüber hinaus soll eruiert werden, wie der organisatorische Aufwand zur Absicherung von Fanmärschen verringert werden kann. Erfahrungen anderer Städte sollen dabei berücksichtigt werden.
6. Die Verwaltung wird gebeten, dem Rat rechtzeitig vor der erneuten Beschlussfassung im Dezember 2026 über die geführten Gespräche, deren Ergebnisse sowie über mögliche Alternativen zur Finanzierung oder Unterstützung zu berichten.
7. Der Rat appelliert an die Oberbürgermeisterin, sich im Städtetag aktiv für eine für die Kommunen finanziell tragfähige und verträgliche Lösung einzusetzen. Ziel muss sein,

dass kommunale Haushalte nicht dauerhaft für Aufgaben oder Verpflichtungen belastet werden, die über den originären Verantwortungsbereich der Kommunen hinausgehen.

#### **4. Zwischenfazit**

Die Rechtslage ist ungeklärt (siehe o. a. Ausführungen). Die Stadt Bielefeld hat nun zunächst auf Basis des o. a. Beschlusses des Rates - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - für 2026 einen Haushaltsansatz gebildet, damit die Fanmärsche in diesem Jahr durch die Stadt begleitet werden können.

Die unter den o. a. Punkten 4 bis 7 erteilten Aufträge an die Verwaltung, weitere Gespräche und Verhandlungen mit dem Städtetag NRW (und über diesen mit dem zuständigen Innenministerium NRW) zu führen, um eine Regelung zu erreichen, durch die eine erneute oder dauerhafte Belastung des städtischen Haushalts vermieden wird, sind bereits aufgenommen worden und werden fortgeführt. Des Weiteren setzt sich die Verwaltung bereits beim Städtetag NRW aktiv dafür ein, für die Kommunen finanziell tragfähige und verträgliche Lösung zu erreichen, damit kommunale Haushalte nicht dauerhaft für Aufgaben oder Verpflichtungen belastet werden, die über den originären Verantwortungsbereich der Kommunen hinausgehen (siehe Thematisierung im Sportausschuss des Städtetages NRW am 30.09.2026, TOP 7).

Im Auftrag

Gez.

Daniel Seifert

In Vertretung

Gez.

Birgit Beckermann